

mittelbaren Vollzugs über die Hintertür der Agenturgründungen. Sie können daher allenfalls ergänzend und klarstellend (die Agentur als Korrelat der materiellen Zuständigkeit)<sup>46</sup> angeführt werden, allein aber keine hinreichende Rechtsgrundlage bilden.

## V. Fazit

Der EuGH hat eine Chance zur Erarbeitung eines differenzierten Regimes auf dem praktisch enorm bedeutsamen Feld der Agenturen ungenutzt gelassen.<sup>47</sup> Dass dem Gerichtshof dabei die politische Signalwirkung einer

Nichtigerklärung an den hochsensitiven Finanzmarkt und ein Rückschlag der derzeit wichtigsten politischen Agenda vor Augen stand, stellt angesichts der grundlegenden Bedeutung der Fragestellung allenfalls eine Erklärung dar. Schließlich steht der Gerichtshof auch in Krisenzeiten in der Pflicht gemäß Art. 19 I 2 EUV, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu sichern. Juristische Kompromisse aus Rücksicht auf die politische Opportunität einer Aushebelung des Veto-Rechts eines jeden Mitgliedstaats bei Beschlussfassungen nach Art. 352 AEUV finden ihre Grenzen im Wortlaut der Verträge.

<sup>46</sup> Vgl. Sydow, Verwaltungsarchiv 97 (2006), 1 (11).

<sup>47</sup> Die schon 2010 von N. Moloney zu Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage bei der Errichtung des ESFS getroffene Feststellung beansprucht somit nach wie vor Gültigkeit: „Nonetheless, and reflecting a frequently somewhat cavalier approach to competence restrictions in EU financial regulation, the institutional consensus on what might be a somewhat shaky competence for a radical institutional reform is holding“, EU Financial Market Regulation after the Global Financial Crisis: „More Europe“ or more Risks?, Common Market Law Review 47 (2010), 1317 (1341).

Einer weiteren „Agenturisierung“ der EU können nach dem ESMA-Urteil nur noch schwerlich Grenzen aufgezeigt werden. Die Entscheidung zeigt zudem das grundsätzliche Klärungsbedürfnis in Fragen der Organisationshoheit, das im Rahmen der nächsten Primärrechtsreform endlich durch klare Kompetenzkataloge ausgeräumt werden sollte.

Karl-Alexander Neumann\*

## Das SEPA-Lastschriftverfahren im europäischen Zahlungsverkehrsraum

*Der folgende Beitrag befasst sich mit dem SEPA-Lastschriftverfahren. Zunächst stellt er die Entwicklung von SEPA dar (I.) und berücksichtigt dabei die wesentlichen Rechtssetzungsakte (II.), die tragenden Akteure von SEPA (III.) sowie die SEPA-Regelwerke (IV.). Anschließend folgt eine Analyse der Rechtsbeziehungen der am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligten Parteien, wobei der Erteilung des Lastschriftmandats besonderes Augenmerk zukommt (V.). Die Ausführungen untersuchen detailliert, ob die Erteilung des Mandats auf elektronischem Weg und ohne eigenhändige Unterschrift des Schuldners möglich ist (V. 2.).*

### I. Der Weg zum SEPA-Lastschriftverfahren

Die unbaren Zahlungstransaktionen dominieren weltweit, insbesondere auch im europäischen Wirtschaftsleben.<sup>1</sup> Gleichwohl existiert bisher praktisch kein EU-

Binnenmarkt für den europäischen Zahlungsverkehr, obwohl durch die Einführung einer gemeinsamen Währung gerade der einheitliche und umfassende Binnenmarkt gefördert werden sollte.<sup>2</sup> So steht bereits seit der Einführung des Euro im Jahre 1999 und vor allem seit der Ausgabe des Eurobargeldes zum Jahresbeginn 2002 für die Bewohner des Euro-Raumes eine einheitliche Währung zur Verfügung (Single Euro Cash Area, SECA). Im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und ihrem Ziel einer intelligenten Wirtschaft wird nun auch ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum für unbare Zahlungen geschaffen (Single Euro Payment Area, SEPA).<sup>3</sup> SEPA ist eine Integrationsinitiative der EU im Bereich des Zahlungsverkehrs, die von den europäischen

[bank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Unbarer\\_Zahlungsverkehr/SEPA/aus\\_theorie\\_wird\\_praxis.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://bank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/aus_theorie_wird_praxis.pdf?__blob=publicationFile) (26.08.2014).

<sup>2</sup> Vgl. VO (EU) Nr. 260/2012, EU-Amtsblatt v. 14.03.2012, L 94/22, Erwägungsgrund (1).

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission vom 03.03.2010, Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endg.; vgl. auch Arbeitsdokument der Kommission vom 26.09.1990, Making Payments in the Internal Market, KOM(1990) 447 endg.

\* Dr., LL.M. (Sorbonne). Der Autor ist Rechtsanwalt im Hamburger Bank Finance Team von White & Case LLP. Der Beitrag entspricht nur der persönlichen Auffassung des Autors.

<sup>1</sup> Bundesbank, Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA), Siebter Fortschrittsbericht, S. 11 ff., abrufbar unter: <http://www.bundesbank.de>

Banken umgesetzt wird. Nach einer vollständigen Realisierung von SEPA besteht zukünftig aufgrund gemeinsamer Zahlungsstandards kein Unterschied mehr zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen. Die SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente ersetzen dann vollständig die bisherigen nationalen Modelle. Neben den 28 EU-Mitgliedstaaten erstreckt sich SEPA aktuell auf die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz unterstützt das SEPA-Verfahren ebenfalls.<sup>4</sup>

## II. Die Rechtssetzungsakte des europäischen Gesetzgebers

SEPA gründet sich auf Kodifikationen des europäischen Gesetzgebers und Selbstregulierungsinitiativen der europäischen Kreditwirtschaft.

Der europäische Gesetzgeber ist mehrfach tätig geworden, um die rechtlichen Rahmenbedingungen in den beteiligten Ländern anzugleichen und einen einheitlichen Zivilrechtsrahmen für grenzüberschreitende Zahlungen zu schaffen. Von wesentlicher Bedeutung war zunächst die Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (EU-Zahlungsdiensterichtlinie<sup>5</sup>). Diese enthielt die entsprechenden Vorgaben, um die nationalen Regelungen bis zum 01.11.2009 so anzupassen, dass SEPA-Finanzdienstleistungen keinesfalls behindert, sondern unterstützt werden.<sup>6</sup> In Deutschland führte dies, neben einer Ausweitung der bestehenden Vorschriften für den Zahlungsverkehr (etwa in den §§ 675 c ff. BGB), zur Einführung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, welches die aufsichtsrechtlichen Aspekte der EU-Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt. Daneben legte die Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft (Preisverordnung<sup>7</sup>) fest, dass für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der Gemeinschaft die gleichen Entgelte zu erheben sind, wie für Zahlungen in der gleichen Währung innerhalb eines Mitgliedstaats.<sup>8</sup> Am 31.03.2012 ist dann die Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsordnung für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Preisverordnung in Kraft getreten (Migrationsverordnung<sup>9</sup>). Entsprechend des Art. 6 I, II Migrationsverordnung sollten ab dem 01.02.2014 Überweisungen und

Lastschriften in Euro innerhalb des Gebiets des SEPA-Raums nur noch nach den durch sie festgelegten verfahrenstechnischen Anforderungen durchgeführt werden dürfen, also nur noch als SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift. Zwischenzeitlich erfolgte jedoch eine Fristverlängerung bis zum 01.08.2014.

## III. Die Akteure von SEPA

Neben dem europäischen Gesetzgeber, der die oben dargestellten Rechtsgrundlagen erlassen hat, kommen weiteren Akteuren tragende Rollen bei der Realisierung von SEPA zu.

Die europäischen Banken haben sich im Rahmen einer Selbstregulierung entschlossen und verpflichtet, den einheitlichen und harmonisierten Zahlungsverkehrsraum mit Leben zu füllen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck riefen sie den Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss ins Leben, eine Non-Profit-Organisation nach belgischem Recht mit Sitz in Brüssel (European Payments Council, EPC).<sup>10</sup> Das EPC übernimmt die Rolle eines Entscheidungs- und Koordinierungsgremium, das die Triebkräfte des Marktes kanalisieren und steuern soll.<sup>11</sup> Sein Zweck ist es, den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsmarkt zu unterstützen und zu fördern.<sup>12</sup> Neben den Banken sind im EPC-Plenum ebenfalls die nationalen und europäischen Bankenverbände sowie die Euro Banking Association und die Europäische Zentralbank (EZB) vertreten.

Daneben haben die Kommission und die EZB den SEPA-Rat ins Leben gerufen. Dieser fördert – entsprechend seiner primären Zielsetzung – ebenfalls die Verwirklichung des SEPA-Projektes und soll sicherstellen, dass alle Interessenvertreter angemessen an der Verwaltung von SEPA beteiligt werden.<sup>13</sup> In ihm sind Vertreter von Anbietern und Nutzern des Zahlungsverkehrsmarktes sowie Vorstände der mitgliedstaatlichen Zentralbanken vertreten. Speziell für Deutschland haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Deutsche Bundesbank den deutschen SEPA-Rat gegründet. Dieser soll den Dialog zwischen Kreditwirtschaft und Endnutzern stärken und die Bekanntheit von SEPA im Allgemeinen erhöhen.<sup>14</sup>

<sup>10</sup> Vgl. [www.europeanpaymentscouncil.eu](http://www.europeanpaymentscouncil.eu) (26.08.2014).

<sup>11</sup> Manger-Nestler, Der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum vor dem Hintergrund der Payment Service Directive, Eu-ZW 2008, 332 (334).

<sup>12</sup> Vgl. die Selbstbeschreibung des EPC, abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/about-epc/the-european-payments-council/> (26.08.2014): „The SEPA payment schemes and frameworks, delivered by the EPC at the request of the European authorities and in close dialogue with the customer community, are key elements for making SEPA a reality. The EPC however, is not responsible for the overall management of the SEPA process.“

<sup>13</sup> Siehe Nr. 1 der Aufgabenbeschreibung des SEPA-Council, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/payments/docs/sepa/council/mandate\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/sepa/council/mandate_en.pdf) (26.08.2014).

<sup>14</sup> So die Aufgabenbeschreibung durch die Deutsche Bundes-

<sup>4</sup> Zusätzlich wird SEPA in weiteren Gebieten realisiert, siehe EPC List of SEPA Scheme Countries, EPC409–09, Version 2.0, abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/knowledge-bank/epc-documents/epc-list-of-sepa-scheme-countries/epc409-09-epc-list-of-sepa-scheme-countries-v2-0-january-201/> (26.08.2014).

<sup>5</sup> RL 2007/64/EG, EU-Amtsblatt v. 05.12.2007, L 319/1; die Richtlinie wird aktuell überarbeitet, wobei sich der entsprechende Vorschlag der Kommission in der Beratung befindet, vgl. Ratsdok. 12990/13, KOM(2013) 547 endg.

<sup>6</sup> Art. 94 I EU-Zahlungsdiensterichtlinie.

<sup>7</sup> VO (EG) Nr. 924/2009, EU-Amtsblatt v. 09.10.2009, L 266/11.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 1 I Preisverordnung.

<sup>9</sup> VO (EU) Nr. 260/2012, EU-Amtsblatt v. 30.03.2012, L 94/22.

#### IV. Die SEPA-Regelwerke

Das EPC hat die Zahlungsverfahren und Rahmenwerke geschaffen, die die praktische Realisierung von SEPA ermöglichen. Dabei definiert das EPC zum einen gemeinsame Positionen für Zahlungsverkehrsdienstleistungen und stellt Leitfäden für die Standardisierung auf. Zum anderen formuliert das EPC darüber hinaus Regelwerke (Rulebooks) und Implementierungsleitlinien (Implementation Guidelines), die die vertragliche Grundlage für den Beitritt eines Kreditinstituts zu den Verfahren der SEPA-Überweisung und -Lastschrift bilden. Dies soll bindende Verfahrensregeln sowie rechtliche Verpflichtungen zwischen den unterzeichnenden Banken begründen und die technischen Standards im Detail darstellen.<sup>15</sup> Für die SEPA-Basis-Lastschrift findet das SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook (SDD)<sup>16</sup> Anwendung, für die SEPA-Firmen-Lastschrift das SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook (B2B SDD)<sup>17</sup> und für die SEPA-Überweisung das SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook (SCT)<sup>18</sup>.

Die Rulebooks sind mehrseitige Vereinbarungen und entfalten Wirkung sowohl zwischen dem EPC und dem einzelnen Teilnehmer, als auch zwischen allen Teilnehmern untereinander. Weil die Rulebooks nicht allgemeinverbindlich sind<sup>19</sup>, ist Voraussetzung dabei ein Beitritt des jeweiligen Teilnehmers mittels eines Adherence Agreements.<sup>20</sup> Die vertraglichen Rechte und Pflichten bestimmen sich für die Rulebooks und das betreffende Adherence Agreement entsprechend der Rechtswahl-

bank, abrufbar unter: [http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Unbarer\\_Zahlungsverkehr/deutscher\\_sepa\\_rat.html?nsc=true](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Unbarer_Zahlungsverkehr/deutscher_sepa_rat.html?nsc=true) (26.08.2014).

<sup>15</sup> *Rigler*, in: Langenbucher u. a., Bankrechtskommentar, 2013, 11. Kap. Rn. 110.

<sup>16</sup> SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook, Version 6.1, abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/knowledge-bank/epc-documents/sepa-direct-debit-core-rulebook-version-61/epc016-06-core-sdd-rb-v61-approvedpdf/> (26.08.2014).

<sup>17</sup> SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook Version 5.1, abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/knowledge-bank/epc-documents/sepa-direct-debit-business-to-business-rulebook-version-50/epc222-07-sdd-b2b-rb-v51-approvedpdf/> (26.08.2014).

<sup>18</sup> SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook, Version 7.1, abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/knowledge-bank/epc-documents/sepa-credit-transfer-rulebook-version-70/epc125-05-sct-rb-v71-approvedpdf/> (26.08.2014); ausführlich hierzu *Scheibengruber/Breidenstein*, SEPA – Eine Zumutung für Verbraucher? Ein Beitrag zur Analyse der Veränderung der Verteilung des Rücklagenrisikos bei fehlgeleiteten Überweisungen durch die Zahlungsdiensterichtlinie, WM 2009, 1393 ff.

<sup>19</sup> Sonst wäre das EPC ein faktisch legislatorisches Gremium, vgl. *Bautsch/Zahrte*, Die „SEPA-Migrationsverordnung“ – Revolution des deutschen Massenzahlungsverkehrs in 2014?, BKR 2012, 229 (229 f.).

<sup>20</sup> Zum Beitrittsverfahren siehe *EPC*, Guide to the Adherence Process for the SEPA Credit Transfer Scheme, abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/index.cfm/knowledge-bank/epc-documents/guide-to-the-adherence-process-for-the-sepa-credit-transfer-scheme/epc125-07-sct-adherence-process-v30pdf/> (26.08.2014); ausführlich auch *Dippel*, in: Ellenberger u. a., Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Aufl. 2013, SEPA-Überweisung Rn. 24 ff.

klauseln in Ziff. 3.3 SDD, Ziff. 3.3 B2B SDD und Ziff. 3.5 SCT jeweils nach belgischem Recht. Verbindliche Wirkungen entfalten sie jedoch nur im Interbankenverhältnis. Die Implementation Guidelines betreffend das Kunden-Bank-Verhältnis stellen dagegen lediglich unverbindliche Empfehlungen dar und begründen entsprechend auch keine Verpflichtungen für den Zahlungsdienstnutzer.

Im Zusammenspiel mit den Vorgaben des (europäischen) Gesetzgebers füllen die Rulebooks denjenigen Spielraum aus, den die Migrationsverordnung lässt. Denn diese verzichtet darauf, die technischen Abläufe und Eigenschaften der SEPA-Zahlungsdienste abschließend zu regeln. Somit kann das EPC diese bei einer Überarbeitung der Rulebooks innerhalb der Bestimmungen der Migrationsverordnung neu gestalten.<sup>21</sup>

#### V. Die einzelnen Rechtsbeziehungen im Rahmen der SEPA-Lastschriftverfahren

In Deutschland fußte die Praxis des Lastschriftverfahrens lange auf dem Abkommen über den Lastschriftverkehr.<sup>22</sup> Dieses regelte das Einziehungsermächtigungs- und das Abbuchungsauftragslastschriftverfahren.<sup>23</sup> In der alten Form wird es beide Verfahren zukünftig nicht mehr geben, weil sie für grenzüberschreitende Zahlungen nicht geeignet sind und nicht den technischen Anforderungen an grenzüberschreitende Lastschriften innerhalb des SEPA-Raums genügen.<sup>24</sup> Seit dem 09.07.2012 ist jedoch das alte Einziehungsermächtigungsverfahren bereits so ausgestaltet, dass es sich hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkungen nicht mehr vom SEPA-Basislastschriftverfahren unterscheidet. Daher können gemäß Art. 7 I der Migrationsverordnung diese Mandate zukünftig für die SEPA-Lastschrift weiterverwendet werden, ohne dass es einer Neuerteilung bedarf.<sup>25</sup>

Die folgenden Ausführungen untersuchen die Rechtsbeziehungen im Rahmen der SEPA-Lastschriftverfahren.

<sup>21</sup> *Walter*, Neuregelungen zu SEPA-Lastschrift und SEPA-Überweisung, DB 2013, 385 (386).

<sup>22</sup> Abkommen über den Lastschriftverkehr, ursprünglich in Kraft getreten am 01.01.1964, in seiner aktuellen Fassung in Kraft seit dem 09.07.2012, abrufbar unter: <http://bankenverband.de/downloads/fachinformationen/recht/zahlungsverkehrsabkommen/muster-lastschrift> (26.08.2014).

<sup>23</sup> Ausführlich *Werner*, Der Weg zu SEPA und die Auswirkungen auf die Zahlungsdienste – Ein Überblick, WM 2014, 243 (248 f.); *Casper*, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 675 f Rn. 72 f.; *Bunte*, AGB-Banken, 3. Aufl. 2011, AGB-Banken Nr. 9 Einzugsaufträge Rn. 234 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 4 I Migrationsverordnung und die dort enthaltenen Anforderungen an Zahlverfahren; siehe auch *Sprau*, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 675 f Rn. 37; *Werner*, WM 2014, 243 (249).

<sup>25</sup> *Sprau*, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 675 f Rn. 37; zur Frage der Überführung des Abbuchungsverfahrens: *Werner*, Zivilrechtliche Neuerungen im Recht der Lastschrift – insbesondere im Einziehungsermächtigungsverfahren, BKR 2012, 221 (226 f.); *Omlor*, Die neue Einzugsermächtigungslastschrift – Von der Genehmigungszur Einwilligungstheorie, NJW 2012, 2150 (2155 f.).

Besondere Beachtung findet die Frage der Mandatserteilung und deren Form.

### 1. Ablauf der SEPA-Lastschrift

Das EPC bietet in seinen Rulebooks zwei Lastschriftverfahren an, die sich danach abgrenzen, ob der Zahler ein Unternehmer oder ein Verbraucher ist: das SDD regelt die SEPA-Basislastschrift, das B2B SDD die SEPA-Firmenlastschrift. Erstere gilt für Zahlungen sowohl durch Verbraucher, als auch durch Unternehmer, Ziff. 2.2 SDD. Letztere gilt nur für den Geldeinzug zu Lasten von Unternehmern, Ziff. 2.2 B2B SDD. Der bedeutende Unterschied zwischen beiden Verfahren ist, dass das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – im Unterschied zur SEPA-Firmenlastschrift – dem Zahler innerhalb von acht Wochen ab Belastung seines Zahlungskontos einen Erstattungsanspruch in Höhe des eingezogenen Betrages einräumt, Ziff. 4.3.4 SDD.<sup>26</sup> Dies entspricht der Regelung gemäß § 675x I, II, IV BGB, wonach ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch vereinbart werden kann, ohne dass dieser von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.<sup>27</sup> Die SEPA-Firmenlastschrift sieht einen solchen Erstattungsanspruch dagegen nicht vor, Ziff. 4.4 B2B SDD.<sup>28</sup> Im Übrigen verlaufen beide Lastschriftverfahren im Wesentlichen vergleichbar.

Ein Lastschriftverfahren wird in einem „Vier-Ecken-Modell“<sup>29</sup> abgewickelt. Beteiligt sind der Zahler (Schuldner), der Zahlungsempfänger (Gläubiger), der Zahlungsdienstleister des Schuldners (Zahlstelle) und der Zahlungsdienstleister des Gläubigers (erste Inkassostelle). Das Lastschriftverfahren stellt gewissermaßen eine „umgekehrte Überweisung“ dar, weil es nicht der Schuldner ist, der die Zahlung einleitet, sondern der Gläubiger.<sup>30</sup> Grundlage des Zahlungsvorgangs<sup>31</sup> im Rahmen einer Lastschrift ist das Mandat.<sup>32</sup> Dieses enthält zwei Erklärungen: zum einen ermächtigt der Schuldner den Gläubiger zur Einziehung der Forderung im Valutaverhältnis, zum anderen weist der Schuldner die Zahlstelle an, die Lastschrift einzulösen.<sup>33</sup> Die Anweisung erfolgt dabei

<sup>26</sup> Ziff. 4.3.4 SDD: „Within this eight-week period, Refunds will be provided to the Debtor by the Debtor Bank on a no-questions-asked basis.“

<sup>27</sup> Hierzu Nölke, in: HK-BGB, 7. Aufl. 2012, § 675x Rn. 4; Sprau, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 675x Rn. 8.

<sup>28</sup> Reymann, Das Recht der Zahlungsdienste – Eine Zwischenbilanz auf dem Weg zu SEPA, DStR 2011, 1959 (1961 f.); dies steht im Einklang mit §§ 675x, 675e IV BGB, wonach ein Erstattungsanspruch gegenüber Unternehmern ausgeschlossen werden kann.

<sup>29</sup> „Four Corner Model“, vgl. Ziff. 3.2 SDD und Ziff. 3.2. B2B SDD; siehe zur Abwicklung des Lastschriftvorgangs auch Ziff. 4.2 SDD und Ziff. 4.2 B2B SDD.

<sup>30</sup> Es handelt sich um eine sogenannte „Pull-Transaktion“, vgl. Beesch, in: Schulze u. a., BGB Vertrags- und Prozessformularbuch, 2010, § 675j Rn. 2.

<sup>31</sup> Legaldefiniert in § 675f III 1 BGB.

<sup>32</sup> Siehe Ziff. 4.1 SDD und Ziff. 4.1 B2B SDD.

<sup>33</sup> Einsele, Lastschriften mit Einzugsermächtigung als autorisierte Zahlungsvorgänge, AcP 209 (2009), 719 (758); Casper, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 675f Rn. 77; Beesch, in: Schulze u. a., BGB Vertrags- und Prozessformularbuch, 2010, § 675j Rn. 8.

durch den Gläubiger und die erste Inkassostelle als Erklärungsboten gemäß § 120 BGB. Sie ist ein Zahlungsauftrag im Sinne von § 675f III 2 BGB und geht mit Vorlage der Lastschrift bei der Zahlstelle zu, § 675n I 1 BGB. Mit der Anweisung liegt zugleich auch eine Einwilligung in den Zahlungsvorgang gemäß § 675j I 2 BGB vor. Am Fälligkeitstag führt die Zahlstelle die Belastungsbuchung auf dem Konto des Schuldners durch.<sup>34</sup> Ebenfalls am Fälligkeitstag leitet die Zahlstelle den Einzugsbetrag an die erste Inkassostelle weiter, die den Betrag dann in Übereinstimmung mit § 675t I BGB am selben Tag dem Gläubiger gutschreibt. Praktisch erfolgt die Gutschrift durch die erste Inkassostelle zugunsten des Gläubigers jedoch bereits bei Einreichung der Lastschrift und vor dem Fälligkeitstag, allerdings noch unter Vorbehalt des Eingangs.<sup>35</sup> Daher ist die endgültige Gutschrift (doppelt) bedingt, zum einen aufschiebend gemäß § 158 I BGB durch die endgültige Einlösung der Lastschrift und im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum anderen noch zusätzlich auflösend gemäß § 158 II BGB durch die Ausübung des Erstattungsverlangens gemäß § 675x I, II, IV BGB.<sup>36</sup>

### 2. Schriftform des Mandats und Online-Mandatierung

Ein sehr häufig genutztes Zahlverfahren in Deutschland ist die Online-Zahlung mittels Internetlastschrift. Unklar ist, ob der Schuldner hierfür das Lastschriftmandat handschriftlich unterzeichnen muss. Da sich die Vertragsparteien beim E-Commerce nicht persönlich begegnen, stellte ein solches Erfordernis den Handel vor kaum überwindbare Probleme.<sup>37</sup>

Im Rahmen des Lastschrifteinzugs bestimmen sich die Beziehungen zwischen Gläubiger und erster Inkassostelle nach dem zwischen beiden geschlossenen Vertrag. Soweit der Gläubiger Verbraucher ist, ist auf den Vertrag gemäß Art. 6 I Rom I-VO bei grenzüberschreitenden Bezügen grundsätzlich das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>38</sup> Ist der Gläubiger dagegen Unternehmer, bestimmt sich das anwendbare Recht gemäß Art. 4 II, 19 Rom I-VO anhand des gewöhnlichen Aufenthalts der ersten Inkassostelle. Denn es ist die erste Inkassostelle, die im letzt-

<sup>34</sup> Zum Fälligkeitstag ausführlich Werner, Rechtliche Neuerungen im Lastschriftverfahren – insbesondere das SEPA-Lastschriftverfahren, BKR 2010, 9 (13 f.); Casper, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 675f Rn. 76.

<sup>35</sup> Ausführlich Bunte, AGB-Banken, 3. Aufl. 2011, AGB-Banken Nr. 9 Einzugsaufträge Rn. 216 ff.

<sup>36</sup> Casper, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 675f Rn. 80; entsprechendes gilt für die Erfüllungswirkung, vgl. Hadding, Erfüllung der Geldschuld im SEPA-Basislastschriftverfahren, WM 2014, 97 (99 ff.).

<sup>37</sup> Walter, DB 2013, 385 (390).

<sup>38</sup> Vgl. auch Ziff. 3.3 SDD; nicht zuzustimmen ist daher Walter, DB 2013, 385 (391), denn es kommt eben nicht auf das auf das Rulebook anwendbare (belgische) Recht an, sondern auf das nationale Recht des Verbrauchers.

genannten Verhältnis die charakteristische Vertragsleistung erbringt.

Verträge nach deutschem Recht sahen für Lastschriften im bisherigen Einziehungsermächtigungsverfahren, das dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bereits sehr nahe kam<sup>39</sup>, üblicherweise ein Schriftformerfordernis im Sinne von §§ 126, 127 BGB vor, so dass eigentlich eine eigenhändige Unterschrift des Schuldners erforderlich gewesen wäre. Da es sich aber im Unterschied zu einem gesetzlichen Schriftformerfordernis lediglich um ein vertragliches Schriftformerfordernis handelte, genügte nach der herrschenden Meinung gemäß § 127 II 1, 1. Fall BGB auch eine telekommunikative Übermittlung über das Internet.<sup>40</sup> An dieser Rechtslage hat sich durch SEPA letztlich nichts geändert. Unschädlich sind insbesondere die Regelungen in den betreffenden Rulebooks. Im SDD unter Ziff. 4.1 heißt es zwar:

„A Mandate may exist as a paper document which is physically signed by the Debtor. Alternatively, it may be an electronic document which is created and signed in a secure electronic manner.“<sup>41</sup>

Aber nur scheinbar ist demnach entweder eine vom Schuldner eigenhändig unterschriebene Lastschriftklärung oder ein elektronisches Dokument mit einer besonders qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich. Denn zum einen entfalten SDD und B2B SDD als multilaterale Vertragswerke nur zwischen den hierzu durch ein Adherence Agreement beigetretenen Zahlungsdienstleistern unmittelbare Wirkung. Zum anderen entfalten die Rulebooks auch keine mittelbare Wirkung auf die Vertragsbeziehungen, auch nicht zwischen dem Schuldner und der ersten Inkassostelle.<sup>42</sup> Nachdem sich zuvor bereits der Finanzausschuss des Deutschen Bun-

destages in diesem Sinne geäußert hatte<sup>43</sup>, stellt dies auch das EPC in einem Klarstellungsschreiben vom 01.10.2013 an alle Teilnehmer der Rulebooks klar. Demnach sind die Zeichnungsmethoden in Ziff. 4.1 SDD (respektive Ziff. 4.1 B2B SDD) nicht abschließend. Die übrigen Zeichnungsmethoden bleiben daneben entsprechend den nationalen Gesetzen zulässig. Wörtlich führt das EPC aus:

„We hereby wish to clarify that the signature methods as described in Section 4.1 of the SDD Scheme Rulebooks are not exhaustive and that SDD Scheme Participants may consider allowing continued usage of other legally binding methods of signature including those that were used under the local legacy scheme rules until now provided that they comply with the SEPA Regulation.“<sup>44</sup>

Obleich demnach die Erteilung eines Lastschriftmandats durch den Schuldner an den Gläubiger über das Internet aus rechtlicher Sicht möglich ist<sup>45</sup>, bleibt es bei einem theoretischen Risiko, dass die erste Inkassostelle oder die Zahlstelle eine bloße Mandatserteilung über das Internet als ungenügend zurückweist. Rückversichern kann sich der Gläubiger diesbezüglich allein für die erste Inkassostelle anhand seiner mit ihr geschlossenen Verträge. Da der Gläubiger jedoch mit der Zahlstelle keine direkten Vertragsbeziehungen unterhält, kann er im Basislastschriftverfahren nach SDD nie absolut sicher sein, dass diese nicht doch ein Online-Mandat zurückweist und es zu einer Rückabwicklung der geleisteten Zahlungen kommt.<sup>46</sup> Diesen Umstand macht auch das EPC im erwähnten Klarstellungsschreiben deutlich. Es führt darin aus, dass es stets die für alle SDD-Beteiligten endgültige Entscheidung der Zahlstelle bleibt, ob sie eine Lastschriftmandatierung als in Übereinstimmung mit dem SDD erteilt akzeptiert.<sup>47</sup> Somit ist es im Basislastschriftverfahren die Verantwortung und das Risiko der ersten Inkassostelle, der Zahlstelle den betreffenden Betrag im Fall einer Zurückweisung ersetzen zu müssen.

39 Werner, WM 2014, 243 (248f.); zum Einzugsermächtigungsverfahren nach deutschem Recht ausführlich etwa Laitenberger, Das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren nach Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, NJW 2010, 192 ff.; zur Ähnlichkeit des deutschen Abbuchungsverfahrens mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren vgl. Zahrte, Änderungen im ZAG durch das SEPA-Begleitgesetz, WM 2013, 1207 (1210).

40 Zahrte, Wirksamkeit sog. „Internet-Mandate“ im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Vereinbarung zwischen Inkassobank und Lastschrifteinreicher, MMR 2014, 211; Werner, in: Hoeren u.a., Handbuch Multimedia-Recht, Loseblatt, Teil 13.5 Rn. 32; Mitterhuber/Mühl, Die Erteilung einer formwirksamen Einzugsermächtigung im elektronischen Lastschriftverfahren, WM 2007, 963 (969); Schneider, Das Lastschriftverfahren im Internet. Entgegnung auf Werner, (BKR 2002, 11), BKR 2002, 384 (385 ff.); Fricke, Die teleologische Reduktion des § 48 VVG bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, die im Internet abgeschlossen wurden, VersR 2001, 925 (932).

41 Ziff. 4.1 B2B SDD lautet entsprechend: „A Mandate may exist as a paper document which is physically signed by the Debtor. The paper mandate can be stored either as the original document or in any digitalised format subject to the national legal requirements. Alternatively, the Mandate may be an electronic document which is created and signed with a Qualified Electronic Signature agreed between the Creditor and the Creditor Bank.“

42 Vgl. auch Zahrte, MMR 2014, 211 (213).

43 Ausschussbericht zum SEPA-Begleitgesetz, BT-Drucks. 17/11395, 11.

44 Abrufbar unter: <http://www.europeanpaymentscouncil.eu/documents/Letter%20EPC098-13%20Clarification%20letter%20to%20SDD%20Scheme%20Participants.pdf> (26.08.2014).

45 So im Ergebnis auch Casper, in: MüKo, BGB, 6. Aufl. 2012, § 675f Rn. 77; Zahrte, MMR 2014, 211 (213).

46 Etwa dann, wenn die Zahlstelle für den Nachweis der Mandatserteilung eine Online-Erteilung nicht ausreichen lässt; zur Frage unter dem Gesichtspunkt der Beweisbarkeit ausführlich Hartmann, in: Ellenberger u.a., Zahlungsverkehrsrechtskommentar, 2. Aufl. 2013, SEPA-Lastschrift Rn. 72 ff.

47 „SDD Scheme Participants are reminded that for SDD Core transactions it is always the decision of the Debtor Bank, which is final for all Participants in this Scheme to decide if a Direct Debit has been authorised or not – in accordance with SDD Core Rulebook PT04-24, section 5.7 and Annex VI (1) (h). The responsibility and the risks are with the Creditor Bank to pay the amount of each Refund to the relevant Debtor Bank, regardless of the status of the Creditor's account or the Creditor itself.“

Für den Gläubiger wäre vor diesem Hintergrund sinnvoll, eine Vereinbarung mit der ersten Inkassostelle als seiner direkten Vertragspartnerin abzuschließen, wonach diese – etwa gegen eine entsprechende Gebühr – das Risiko einer Zurückweisung der Lastschrift durch die Zahlstelle übernimmt. Das „Ausfallrisiko“ wäre dann auf die erste Inkassostelle verlagert und der weitere Fortgang im Verhältnis zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Schuldner abzuwickeln.

Für die erste Inkassostelle dürfte mit Blick auf die Nachweisbarkeit des Mandats gegenüber der Zahlstelle Rechtssicherheit bestehen, solange der Gläubiger das Mandat entsprechend der Vorgaben in Ziff. 4.1 SDD/B2B SDD einholt und aufbewahrt. Soweit auf das Mandat deutsches Recht anwendbar ist genügt hierfür wie dargestellt gemäß § 127 II 1 BGB die telekommunikative Übermittlung. Im Streitfall könnte etwa der Emailverkehr verwandt werden, um zur richterlichen Überzeugungsbildung gemäß § 286 ZPO beizutragen. Auch die Führung eines Urkundenprozesses bleibt möglich, weil für die Urkundeneigenschaft gemäß §§ 592 ff. ZPO keine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.<sup>48</sup>

Anders verhält es sich jedoch im Firmenlastschriftverfahren nach B2B SDD. Denn dort muss die Zahlstelle gemäß Ziff. 5.8 B2B SDD bereits vor der Belastung des Gläubiger-Kontos dessen Bestätigung des Lastschriftmandats einholen. Die Verantwortung und das Risiko liegen in dieser Konstellation daher nach Ablauf von zwei Geschäftstagen im Falle einer unautorisierten Zahlung bei der Zahlstelle.

## VI. Zusammenfassung und Ausblick

Nach Beginn der SECA haben nicht zuletzt die dargestellten Entwicklungen auf dem Gebiet des Massenzahlungsverkehrs dazu beigetragen, auch SEPA ein großes Stück voranzubringen. Obgleich einige Verbraucher und Unternehmer noch mit den technischen und rechtlichen

<sup>48</sup> Vgl. statt vieler Braun, in: MüKo, ZPO, 4. Aufl. 2012, § 592 Rn. 16; unrichtig insofern Zahrt, MMR 2014, 211 (213).

Neuerungen fremdeln, dürften sich die Marktteilnehmer doch schnell an diese gewöhnen und ihre Effizienz- und Kostenvorteile zu schätzen lernen.<sup>49</sup> Die Zielvorstellung, innerhalb von SEPA für Euro-Zahlungen mit einem einzigen Bankkonto auszukommen und paneuropäische Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen in Anspruch nehmen zu können, ist sehr gewinnend.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission, der EZB und des EPC ist die Harmonisierung und Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs mit der Einführung der dargestellten SEPA-Instrumente jedoch noch nicht abgeschlossen. Diese sollen vielmehr das Fundament sein, auf dem neue und innovative Mehrwertdienste (eSEPA) aufbauen sollen. Die EZB formuliert es folgendermaßen:

*„e-SEPA means the provision of various retail payment services by means of electronic channels – such as internet – in order to offer benefits to payment services users in the form of easier access, better functionality and a more attractive user experience.“<sup>50</sup>*

Vor diesem Hintergrund erscheint der dargestellt Streit um die Form der Erteilung eines Lastschriftmandats kaum mehr zu sein als eine Fußnote im Gesamtprozess. Das elektronische Mandat ist bereits heute als Bestandteil von eSEPA vorgesehen.<sup>51</sup> Daher dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis verpflichtende Regelungen den Anbietern von Zahlungsdienstleistungen vorschreiben, Online-Mandate zu akzeptieren. Wie dargestellt sind diese nach deutschem Recht bereits heute zulässig.

<sup>49</sup> Die akkumulierten Kostenvorteile für die Zahlungsverkehrsmärkte und die Volkswirtschaft dürften sich über einen Zeitraum von sechs Jahren auf 123 Milliarden Euro belaufen, so die Capgemini Studie von 2007 im Auftrag der Kommission, S. 4, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/payments/docs/sepa/sepa-capgemini\\_study-final\\_report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/sepa/sepa-capgemini_study-final_report_en.pdf) (26.08.2014).

<sup>50</sup> Gertrude Tumpel-Gugerell, The Progress of Migration to SEPA, keynote address at the British Bankers' Association, 7th Annual Payments Conference, London, 23.11.2009, abrufbar unter: <http://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2009/html/sp091123.en.html> (26.08.2014).

<sup>51</sup> Rigler, in: Langenbucher u. a., Bankrechtskommentar, 2013, 11. Kap. Rn. 32 ff.